

VORBEMERKUNG

Die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler des Jahres GYM 4 und die prüfenden Lehrkräfte erhalten das gleiche Reglement.

Stellen, welche nur für die Lehrpersonen relevant sind, werden durch *Kursivschrift* markiert.

Ein Verzeichnis mit den Abkürzungen befindet sich im Anhang (S. 10).

INHALT

- Grundlagen
- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen zur Maturität aus dem Mittelschulgesetz (MiSG)
- Teil 2: Prüfungsbestimmungen der Mittelschulverordnung (MiSV), der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) und der Weisungen der Kantonalen Maturkommission (KMK)
- Teil 3: Schulinterne Bestimmungen Gymnasium Muristalden
- Teil 4: Zeitplan Maturitätsprüfungen am Gymnasium Muristalden
- Teil 5: Anhang

GRUNDLAGEN

- Maturanerkenntnisreglement (MAR, 1995), Art. 9 / Art. 14 bis 16 / Art 20
- Mittelschulgesetz des Kantons Bern (MiSG, 2007): Art. 19 und 20
- Mittelschulverordnung des Kantons Bern (MiSV, 2007): Art. 13 bis 17
- Mittelschuldirektionsverordnung der Erziehungsdirektion (MiSDV, 2008): Art. 3 bis 5 / Art. 53 bis 68 / Art. 131 und 132 / Anhang 8
- Weisungen Maturitätsprüfungen der Kantonalen Maturitätskommission (Mai 2008) inklusive Anhang 1: Fachspezifische Weisungen KMK
- Kantonaler Lehrplan für Maturitätsschulen (KLM, 2005)
- Promotionsordnung Gymnasium Muristalden, insbesondere deren Anhang "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturitätsnoten"

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR MATURITÄT AUS DEM MAR

ZIELE DES GYMNASIUMS (MAR ART. 5)

- „Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.
- Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.
- Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.
- Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.“

MATURFÄCHER / PRÜFUNGSFÄCHER

Es wird in fünf Fächern geprüft: Deutsch, Französisch, Mathematik, Schwerpunktfach, 5. Fach (im fünften Prüfungsfach erfolgt die Wahl zwischen Ergänzungsfach und Englisch durch die Schülerin oder den Schüler).

Es finden sowohl schriftliche wie auch mündliche Prüfungen statt.

Gesamthaft entstehen dreizehn Maturitätsnoten, nämlich:

- die fünf in den geprüften Fächern (siehe oben)
- eine Note für die Maturaarbeit
- sieben weitere Noten aus den nicht geprüften Maturfächern: Geschichte / Geografie / Biologie / Chemie / Physik / Englisch oder Ergänzungsfach (je nach Wahl des 5. Prüfungsfaches) / künstlerisches Optionsfach (Musik oder Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfach).

BESTEHENSORMEN

Die Maturität ist bestanden, wenn in den dreizehn Maturfächern:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

TEIL 2: PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN GEMÄSS MiSV, MiSDV UND WEISUNGEN DER KMK (ANGEPASST AN DIE SITUATION AM GYMNASIUM MURISTALDEN)

ZEITPUNKT

Die schriftlichen Prüfungen finden in der Woche **21**, die mündlichen in der Woche 24 statt.

STOFFGEBIETE

Als Grundlage gilt der Kantonale Lehrplan für Maturitätsschulen (KLM, 2005), wobei sich der Prüfungsstoff in erster Linie auf den Unterricht der zwei letzten Schuljahre bezieht. Es können, je nach Fach, auch einzelne Unterrichtsinhalte aus früheren Jahren in den Prüfungsstoff einbezogen werden, wenn diese entsprechend deklariert werden. Gemäss den fachspezifischen Weisungen sind in einigen Fächern, zusätzlich zum allgemeinen Prüfungspensum und zu den Stoffen der Jahre GYM 3 und GYM 4, individuelle Schwerpunkte vorgesehen (Lektürelisten für die mündliche Prüfung in den Sprachfächern / Spezialgebiete für die mündliche Prüfung in SF PPP und EF RL.). – Siehe auch Teil drei: Schulinterne Bestimmungen, Stichwort "Prüfungsmodalitäten"!

Die prüfenden Lehrpersonen haben im Rahmen der Prüfungsvorbereitung die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler frühzeitig über alle wesentlichen Inhalte der Richtlinien, über den Umfang des geprüften Stoffes und die Modalitäten des Examens in ihren Fächern zu informieren.

ALLGEMEINE KRITERIEN

Geprüft wird

- Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken;
- Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- klarer und korrekter sprachlicher Ausdruck (sowohl schriftlich wie mündlich)

HILFSMITTEL

Die Fachspezifischen Weisungen KMK legen fest, welche Hilfsmittel in welchen Fächern gebraucht werden dürfen. Sollen in den Richtlinien nicht vorgesehene Hilfsmittel verwendet werden, müssen diese von der Hauptexpertin bzw. dem Hauptexperten bewilligt werden.

GRUPPENPRÜFUNGEN / EINSATZ DES PCs

Den Fachspezifischen Weisungen KMK kann entnommen werden, in welchen Fächern Gruppenprüfungen möglich sind oder der PC eingesetzt werden kann. Hierfür gelten spezielle Regelungen. Der Entscheid muss im Minimum ein Jahr vor Maturität gefallen sein, damit das Rektorat rechtzeitig (d.h. bis September) ein entsprechendes Gesuch an die KMK einreichen kann.

BESONDERE PRÜFUNGSMODALITÄTEN

Die Präsidentin oder der Präsident der KMK kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache mit bewilligten Individuellen Lernzielen (Artikel 131 der MiSDV) und für behinderte Schülerinnen und Schüler (ebenda, Artikel 132).

Entsprechende Gesuche sind über die Schulleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK in der Regel spätestens zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen.

Es handelt sich hier nicht um erleichterte Maturitätsbedingungen, gilt doch für das Examen der Grundsatz der gleichen Anforderungen für jeden Kandidaten / für jede Kandidatin.

VORBEREITUNG DER PRÜFUNGEN

Die Schulen bereiten die Prüfungen organisatorisch vor und erstellen die Prüfungsprogramme nach einem Darstellungsmuster der KMK. *Die Programme sind den Experten direkt sowie der KMK in 35 Exemplaren zuzustellen.*

Massgebend für die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben sind die Fachspezifischen Weisungen KMK. Allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe sind grundsätzlich die gleichen schriftlichen Aufgaben zu stellen. Sie dürfen sich nicht auf ein Gebiet beziehen, das von einem Teil der Schülerinnen und Schüler als Spezialgebiet vorbereitet wurde.

In Fächern (insbesondere Fächergruppen), in denen die Note für die Prüfungsarbeit aus mehreren Teilnoten resultiert, sind die anzuwendenden Bewertungskriterien vor Beginn der Prüfung durch die prüfende Lehrperson und die Expertin bzw. den Experten festzulegen und den Kandidaten/-innen zu kommunizieren.

KONTAKT MIT EXPERTEN / EXPERTINNEN (KOORDINATIONSEXPERTEN IN DEN FÄCHERN D UND M)

Die prüfenden Lehrkräfte nehmen bis spätestens zwei Monate (Woche 11) vor Prüfungsbeginn Kontakt mit den von der KMK zugewiesenen Expertinnen und Experten auf. Es besteht eine genaue Zusammenstellung der anzusprechenden Punkte (siehe S. 9).

Eine Ausnahme bilden die schriftlichen Prüfungen in den Fächern **Deutsch** und **Mathematik**: Hier müssen die beiden Fachschaftsverantwortlichen die Aufgabenserien unserer Schule zuerst der zugeteilten Koordinationsexpertin, dem (der) zugeteilten **Koordinationsexperten(-expertin)** zur Begutachtung vorlegen.

Die Koordinationsexpert/-innen benötigen für ihre Arbeit die in den Weisungen vorgeschriebenen Unterlagen (Angaben über Hilfsmittel, z.B. Taschenrechner; Punkteverteilung auf allfälligen Teilaufgaben, Bewertungsschema etc.). Nach der Genehmigung durch die Koordinationsexperten /-innen werden die Aufgabenserien von den prüfenden Lehrpersonen an alle für sie zuständigen Experten/-innen verschickt (auch mit den Angaben für die mündlichen Prüfungen). Alle an der Vorbereitung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Die prüfende Lehrperson und der Experte bzw. die Expertin legen auf Vorschlag der Lehrperson gemeinsam die Aufgaben für die schriftliche Prüfung fest.

In Deutsch und Mathematik sprechen die beiden Fachschaftsvorstände die Aufgaben für die schriftliche Prüfung mit der Koordinationsexpertin, dem Koordinationsexperten ab.

Werden in einer schriftlichen Prüfung mehrere klar unterscheidbare Aufgaben gestellt (z.B. in Sprachfächern ein Aufsatz oder Textkommentar verbunden mit einem Sprachtest oder einer Übersetzung), dann ist die Gewichtung für die Gesamtbewertung vorher von Lehrperson und Expertin bzw. Experten schriftlich festzulegen und den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

Die Lehrkräfte korrigieren die Arbeiten und unterbreiten sie der Expertin bzw. dem Experten zusammen mit ihren auf separatem Blatt aufgelisteten Notenvorschlägen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung. Können sich die zwei über eine Note nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin, der Hauptexperte des betreffenden Faches.

Die Beurteilung der Arbeit erfolgt ausschliesslich aufgrund der Reinschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten. In jedem Fach ist bei der Notengebung auch der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen.

Vor Abschluss der Prüfung dürfen Arbeiten nur von den an der Prüfung mitwirkenden Lehrkräften, der Expertin oder dem Experten sowie den Mitgliedern der KMK eingesehen werden.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Die von der Expertin bzw. dem Experten kontrollierten schriftlichen Arbeiten müssen an den mündlichen Prüfungen vorliegen.

Ausser im Fach Mathematik bereiten sich die Kandidatinnen und Kandidaten während 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung vor. Während der Vorbereitungszeit dürfen sie Notizen machen. Sie dürfen jedoch nicht auf mitgebrachte Notizen zurückgreifen und können nur Hilfsmittel verwenden, die von den Fachspezifischen Weisungen explizit erlaubt werden.

Es ist darauf zu achten, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten vom Zeitpunkt an, da sie die Aufgaben erhalten haben, bis zum Zeitpunkt der Prüfung beaufsichtigt bleiben, auch auf dem Weg vom Vorbereitungs- zum Prüfungszimmer. Die mündlichen Prüfungen werden von der Lehrperson im Beisein des Experten bzw. der Expertin durchgeführt. Die letztgenannte Person ist berechtigt, die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.

In jedem Fach ist bei der Notengebung der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen.

Während der Notenfestsetzung durch die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder den Experten dürfen nur Mitglieder der kantonalen oder schweizerischen Maturitätskommission anwesend sein. Sie haben kein Mitspracherecht.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Während des ganzen Prüfungsverfahrens bis zur Schlussitzung mit der KMK sind die Lehrpersonen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Erst nach der Schlussitzung können den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsnoten des schriftlichen und mündlichen Exams bekannt gegeben werden. Allerdings unterstehen Einzelheiten der Notengebung der Geheimhaltungspflicht.

AUSFALL EINER LEHRKRAFT

Fällt eine prüfende Lehrkraft aus, so ist von der Schulleitung im Einverständnis mit dem/der Präsidenten/-in der Maturitätskommission eine andere prüfende Person einzusetzen, in der Regel eine Lehrkraft der betreffenden Schule.

BETRUGSFALL

Werden während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung Unregelmässigkeiten festgestellt (z.B. Betrug oder die Verwendung unerlaubter Mittel), meldet dies die Schulleitung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der KMK. Diese bzw. dieser trifft die weiteren Entscheidungen.

MATURNOTEN (ERFAHRUNGSNOTEN) DER NICHT GEPRÜFTEN FÄCHER

Es handelt sich um die ganz- oder halbzahligten Noten der Maturaarbeit und der folgenden sieben Fächer: Englisch bzw. Ergänzungsfach / Geschichte / Geografie / Biologie / Chemie / Physik / künstlerisches Optionsfach (Musik oder Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfach).

Für die Ermittlung der Maturitätsnoten (Erfahrungsnoten) der nicht geprüften Fächer bestehen verschiedene Modalitäten (siehe auch den Anhang "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturitätsnoten"):

- Englisch / Ergänzungsfach / Geschichte / Physik / künstlerisches Optionsfach (BG oder MU): Jahreszeugnisnote des Jahres GYM 4.
- Biologie, Chemie, Geografie: zuletzt erworbene Zeugnisnote im GYM 3.

Die Maturitätsnoten der nicht geprüften Fächer werden über die Erfahrung (über Zeugnisnoten während der Jahre GYM 3 und GYM 4) ermittelt und heissen deshalb Erfahrungsnoten. Unmittelbar, nachdem sie entstanden sind, werden sie vom Rektorat verfügt und dem Kandidaten / der Kandidatin kommuniziert. Gegen die Erfahrungsnoten kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Die Modalitäten für eine Beschwerde sind auf dem Blatt, mit dem die Erfahrungsnoten verfügt werden (bzw. verfügt worden sind), festgehalten.

Der Zeitpunkt, von dem an die Leistungen für die Ermittlung der Maturnote zählen, ist den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten vorgängig von der Schulleitung mitzuteilen (siehe das zu Gymnasiumsbeginn allen Lernenden mit der Promotionsordnung ausgehändigte Blatt "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturitätsnoten"). Bei der Bekanntgabe des letzten Zeugnisses zum Ende des Jahres GYM 4 (in der **Woche 20**) werden der Gymnasiastin bzw. dem Gymnasiasten die Maturitätsnoten (MN) der Maturaarbeit, der sieben nicht geprüften Fächer sowie die Erfahrungsnoten (EN) der fünf geprüften Fächer durch Verfügung der Schulleitung mitgeteilt.

ERFAHRUNGSNOTEN DER GEPRÜFTEN FÄCHER (EN)

Die Erfahrungsnote (EN) eines Faches oder einer Fächergruppe (PPP) ist die ganz- oder halbzahlige Jahreszeugnisnote des Jahres GYM 4.

Auswirkungen auf die Matur- bzw. Erfahrungsnoten hat gemäss dem Anhang "**Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturitätsnoten 2017/18**" auch der Instrumentalunterricht (für Geprüfte mit SF Musik).

Der Zeitpunkt, von dem an die Leistungen für die Ermittlung der Erfahrungsnote zählen, ist den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten vorgängig von der Schulleitung mitzuteilen (dies geschah durch Aushändigung des Blattes "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturitätsnoten").

PRÜFUNGSNOTEN (PN)

Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind je ganz- oder halbzahlig (zwischen 6 und 1; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen).

Die Prüfungsnote (PN) ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches.

MATURNOTEN DER GEPRÜFTEN FÄCHER (MN)

Bei der Ermittlung der Maturitätsnote (MN) der geprüften Fächer haben Erfahrungsnote (EN) und Prüfungsnote (PN) das gleiche Gewicht. Die genaue Berechnung der Noten wird gemäss der im Anhang befindlichen Tabelle "Erfahrungsnoten (EN) und Errechnung der Maturitätsnoten (MN)" vorgenommen (Passus "Geprüfte Fächer").

NOTENFORMULARE

Notenblätter: Die Schulleitung bereitet für jedes Prüfungsfach ein Notenblatt vor. Dieses ist das massgebende Dokument zum Festhalten der Prüfungsergebnisse. Es enthält die für die Erfahrungsnoten relevanten Zeugnisnoten, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten, die Prüfungs- und die Maturitätsnoten. Die Notenblätter sind von den prüfenden Lehrkräften und von den Expertinnen oder Experten zu kontrollieren. Sie bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen durch Unterschrift. Bei zusammengesetzten Fächern unterzeichnen alle beteiligten Lehrkräfte, Expertinnen und Experten. Bei Fächergruppen unterschreiben alle beteiligten Lehrkräfte und Expertinnen oder Experten. Die ausgefüllten Notenformulare werden unmittelbar nach der Prüfung im Sekretariat abgegeben.

Nach der Übergabe der Notenblätter an die Schulleitung dürfen die darin eingetragenen Noten nicht mehr geändert werden.

Formular „Ergebnisse der Maturitätsprüfungen“: Die Schulleitung überträgt darin die Maturitätsnoten einschliesslich der Note für die Maturaarbeit. Sie kontrolliert Eintragungen und Ergebnisse und bestätigt die Richtigkeit durch Unterschrift. Mit der Unterzeichnung des Formulars „Ergebnisse der Maturitätsprüfungen“ durch das bevollmächtigte Mitglied der KMK werden die Ergebnisse rechtsgültig. Das Original des Formulars wird der KMK zugestellt, eine Kopie wird bei der Schule aufbewahrt.

SCHLUSSSITZUNG

An einer Schlussitzung mit einer Vertretung der Maturitätskommission werden die Noten erwahrt. Es wird zudem überprüft, ob das Examen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben stattgefunden hat. Erst unmittelbar danach eröffnet das Rektorat die Resultate (mit Rechtsmittelbelehrung; siehe Weisungen der KMK, Punkte 4.4.3 und 4.5.2). Jede Kandidatin, jeder Kandidat hat das Recht, nach Abschluss der Schlussitzung die einzelnen Prüfungsnoten und korrigierte Prü-

fungsarbeiten unter Aufsicht einzusehen. Es dürfen Fotokopien ausgehändigt werden. Alle korrigierten Arbeiten werden zehn Jahre aufbewahrt.

MATURITÄTSAUSWEIS

Die Schule stellt einen Maturitätsausweis nach Artikel 20 des MAR aus. Siehe auch Punkt 4.4 in den KMK-Weisungen.

TEIL 3: SCHULITERNE BESTIMMUNGEN GYMNASIUM MURISTALDEN

EN BEI SPEZIELLEN KURSEN

Instrumentalunterricht im SF-Musik als Bestandteil des SF Musik: Der Instrumentalunterricht macht einen Viertel der Erfahrungsnote des SF Musik aus und wird direkt in die SF-Note Musik eingebunden.

EN BEI FÄCHERGRUPPEN

SF PPP: Philosophie macht die Hälfte, Pädagogik und Psychologie machen die andere Hälfte der Erfahrungsnote aus.

PRÜFUNGSNOTEN (PN) BEI FÄCHERGRUPPEN

Bei der Ermittlung der Prüfungsnoten werden die einzelnen Fächer folgendermassen gewichtet:

SF PPP: Philosophie (mündlich) macht die Hälfte, Pädagogik und Psychologie (schriftlich) machen die andere Hälfte der Prüfungsnote aus.

PRÜFUNGSMODALITÄTEN

Alle fünf Fächer werden sowohl schriftlich wie auch mündlich geprüft:

Deutsch: schriftlich (240 Minuten/Aufsatz) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungsstoff gemäss Fachspezifischen Weisungen KMK. Dazu gehören u.a. auch Klassenlektüren aus dem Unterricht. Zusätzliche individuelle Vorbereitung für die mündliche Prüfung: 6 Werke aus verschiedenen Epochen, wobei die drei Grundgattungen Epik, Drama und Lyrik berücksichtigt werden müssen. Als Spezialgebiet kann auch ein linguistisches Thema gewählt werden.

Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung: Duden, Band 1 (Rechtschreibung).

Französisch: schriftlich (180 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungsstoff gemäss den Fachspezifischen Weisungen KMK (schriftlich: journalistischer Text mit Verständnisfragen, grammatikalischen Umformungen und einem weiterführenden Essay; mündlich: 3 individuell vorbereitete Werke und die Werke der beiden letzten Ausbildungsjahre). Es sind keine Hilfsmittel erlaubt (auch kein Wörterbuch).

Mathematik: schriftlich (240 Minuten) und mündlich (15 Minuten Prüfungszeit ohne Vorbereitungszeit). Prüfungsstoff gemäss Fachspezifischen Weisungen KMK. Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung: Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung: Formelsammlung DMK/DPK oder eine andere, in Absprache mit dem Hauptexperten Mathematik erlaubte Formelsammlung, Taschenrechner, Konstruktionsinstrumente wie Zirkel, Lineal, Geodreieck etc. (alle vom Hauptexperten bewilligten Hilfsmittel).

Englisch: schriftlich (180 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungsstoff gemäss den Fachspezifischen Weisungen KMK (mündlich: 3 individuell vorbereitete Werke und die Werke bzw. der Stoff aus dem Unterricht).

Es sind keine Hilfsmittel vorgesehen (auch kein Wörterbuch).

SF Bildnerisches Gestalten: schriftlich-praktisch (240 Minuten) mit zwei Aufgabenstellungen (eine zum Objekt- und Naturstudium / eine zum angewandten Gestalten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungsstoff gemäss den Fachspezifischen Weisungen KMK.

SF Musik: schriftlich (180 Minuten) mit zwei gleichwertigen Teilen und mündlich-praktisch (20 Minuten, davon ein ca. 10-minütiger Instrumentalvortrag / 20 Minuten Vorbereitungszeit). Prüfungsstoff gemäss den Fachspezifischen Weisungen KMK. Hilfsmittel schriftlich: keine / mündlich: Instrumente, Notenmaterial, Stimmgabel.

SF PPP: schriftlich (180 Minuten, Pädagogik/Psychologie) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit, Philosophie). Prüfungsstoffe gemäss den Fachspezifischen Weisungen der KMK. An der mündlichen Prüfung macht das Spezialgebiet rund die Hälfte der Prüfung aus. Daneben widmet sich das Gespräch anderen, dem Unterricht gewidmeten Themen. Keine Hilfsmittel.

SF Wirtschaft/Recht: schriftlich (180 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungsstoff: Stoffplan des Lehrplans. An der schriftlichen Prüfung werden die beiden Gebiete Betriebswirtschaftslehre und Recht gleich gewichtet. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Volkswirtschaftslehre. Als Hilfsmittel sind Taschenrechner und Gesetzestexte zugelassen, auch Erlasse gemäss Vorgabe der Lehrkraft.

EF Geschichte: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungsstoff: vier Gebiete des Lehrplans. Davon werden zwei schriftlich, zwei mündlich geprüft.

EF Geografie: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungstoff: drei grössere Themenfelder des Lehrplans. Sowohl schriftliche wie mündliche Prüfungen erstrecken sich über mindestens zwei Themenfelder. Hilfsmittel: Lineal, evtl. Taschenrechner, evtl. Atlanten.

EF Biologie: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungstoff: Stoff des Lehrplans der beiden letzten Ausbildungsjahre (integral, d.h. inkl. Kenntnisse aus dem Grundlagenfach der beiden letzten Jahre). Folgende Hilfsmittel können von der Lehrperson für die schriftliche Prüfung zugelassen werden: Taschenrechner, Bestimmungsbücher, Formelsammlungen, Periodensystem und Kopien einzelner Seiten aus Handbüchern oder Enzyklopädien.

EF Religion: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungstoff: Stoff des Lehrplans der beiden letzten Ausbildungsjahre. Im Zentrum der mündlichen Prüfung steht eine Auseinandersetzung mit dem individuell gewählten Spezialgebiet, wobei sich die Prüfung über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken muss. Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

EF Psychologie/Pädagogik: schriftlich (120 Minuten) und mündlich (15 Minuten Vorbereitungszeit/15 Minuten Prüfungszeit). Prüfungstoff: Stoff des Lehrplans. An der Prüfung werden beide Bereiche angemessen behandelt. Im Übrigen gelten die fachspezifischen Weisungen der KMK. Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

TEIL 4: ZEITPLAN MATURITÄTSPRÜFUNGEN AM GYMNASIUM MURISTALDEN

ALLGEMEIN

Die prüfenden Fachlehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler des Jahres GYM 4 so früh wie möglich über die fachspezifischen Weisungen der KMK sowie die genauen Prüfungsstoffe (Stoffumfang; allfällige Spezialgebiete) und die -modalitäten (Ablauf der Prüfung) in ihren Fächern.

HERBST / WINTER

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Maturitätsprüfungsreglement und werden durch das Rektorat bzw. durch die Klassenlehrperson über den Ablauf und über die Modalitäten der Maturitätsprüfung informiert.

SPÄTESTENS **WOCHE 11**

Die prüfenden Lehrkräfte nehmen Kontakt mit den von der KMK zugewiesenen Expertinnen und Experten auf. Dabei sind die Termine für den Ablauf der Vorbereitungen festzulegen.

*Ausnahme bei den Fächern **Deutsch** und **Mathematik**: Hier schicken die beiden Fachschaftsvorsitzenden die Aufgabenserien der Schule dem jeweiligen Koordinationsexperten, der jeweiligen Koordinationsexpertin zu. Nach dessen Begutachtung und Genehmigung informieren sie die in ihrem Fach prüfenden Lehrpersonen, die dann mit den ihnen zugeordneten Experten/-innen Kontakt aufnehmen.*

Im Gespräch zwischen Expert/-in und prüfender Lehrperson sind im Rahmen der Regelungen fachspezifische Weisungen insbesondere folgende Absprachepunkte („check-list“) anzugehen:

- a Prüfungsumfang,*
- b Grundsätze für die Aufgabenstellung,*
- c Hilfsmittel,*
- d Bewertungsgrundsätze, Punkteverteilung und Notenskala,*
- e Vorbereitungszeiten für die mündliche Prüfung,*
- f Spezialgebiete für die mündlichen Prüfungen.*

Die prüfenden Lehrkräfte stellen den Expertinnen oder Experten die Aufgabenvorschläge entsprechend der Absprache zusammen mit den Lösungen, Lösungsansätzen und der Bewertungsskala zur Genehmigung zu. (Im Deutsch und in der Mathematik schriftlich: analoges Vorgehen, aber mit Koordinationsexperten.) Die Prüfenden legen die Listen über die Lektüre der Kandidatinnen und Kandidaten (inbegriffen die Klassenlektüre) sowie gegebenenfalls über ihre Spezialgebiete bei.

Die Expertinnen und Experten sorgen dafür, dass die endgültig bereinigten Aufgaben spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn im Besitze der prüfenden Lehrkraft sind.

FEBRUAR, MÄRZ

Erstellung der Prüfungspläne durch das Rektorat nach einem Darstellungsmuster der KMK. Die Programme sind den Experten direkt sowie der KMK in 35 Exemplaren zuzustellen.

WOCHE 20

Bis und mit Dienstag, 15. Mai 2018 und bis zum Anfang der mündlichen Prüfungen: Sonderstundenplan

Dienstag, 15. Mai 2018: Zeugniskonferenz und Ermittlung der Erfahrungsnoten der geprüften bzw. der Maturitätsnoten der nicht geprüften Fächer

spätestens Donnerstag, 17. Mai 2018: Aushändigen der muristaldeninternen Weisungen und des Zeugnisses. Eröffnung der Erfahrungsnoten der geprüften Fächer, der Erfahrungsnoten (Maturitätsnoten) der nicht geprüften Fächer. – Rückmeldungen von Seiten der Schülerinnen und Schüler bis **Freitag, 18. Mai 2018, 14.00 Uhr**, möglich.

WOCHE 21

Prüfungen schriftlich:

Dienstag, 22. Mai 2018: Deutsch (Aufsatz)

Mittwoch, 23. Mai 2018: Französisch

Donnerstag, 24. Mai 2018: Mathematik

Freitag, 25. Mai 2018: Schwerpunktfach

Samstag, 25. Mai 2018: 5. Prüfungsfach (Englisch oder Ergänzungsfach)

WOCHE 22 UND 23

Sonderstundenplan

Bis spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen (also Ende **Woche 22**) muss die Expertin bzw. der Experte folgende Dokumente erhalten haben:

- a die korrigierten schriftlichen Arbeiten samt Notenvorschlägen auf einem separaten Blatt
- b die für die Erfahrungsnoten massgebenden Zeugnisnoten
- c die Aufgabenblätter für die mündlichen Prüfungen.

WOCHE 24 (11. – 15. JUNI 2018)

Prüfungen mündlich (sämtliche Prüfungen in einer Woche); *unmittelbar nach den Prüfungen geben die Lehrpersonen dem Sekretariat die ausgefüllten, von ihnen und von der Expertin bzw. dem Experten signierten Notenformulare ab. Das Sekretariat erstellt die für die Schlussitzung mit der KMK nötigen Dokumente und schreibt die Maturitätszeugnisse.*

Freitag, 15. Juni 2018, 17.00 Uhr: Schlussitzung mit der KMK

WOCHE 25

Montag, 18. Juni 2018, 18.00 Uhr: Maturafeier, Übergabe der Maturitätszeugnisse

Danach: Archivierung der Prüfungsarbeiten für 10 Jahre.

Bertrand Knobel, Rektor / Prüfungsleiter / **12. Januar 2018**

TEIL 5: ANHANG

Inhalt des Anhangs:

- Abkürzungen
- "Erfahrungsnoten (EN) und Errechnung der Maturitätsnoten (MN) 2016/2017"
- "Promotionswirksame Zeugniseinträge, Erfahrungsnoten und Maturitätsnoten"
- *Maturanerkennungsreglement (MAR, 1995), Art. 14 bis 16 (Lehrer/-innen)*
- *Mittelschulgesetz des Kantons Bern (MiSG, 2007): Art. 19 und 20 (Lehrer/-innen)*
- *Mittelschulverordnung des Kantons Bern (MiSV, 2007): Art. 17 (Lehrer/-innen)*
- *Mittelschuldirektionsverordnung der Erziehungsdirektion (MiSDV, 2008): Art. 3 bis 5 / Art. 54 bis 69 / Art. 131 (Lehrer/-innen)*
- *Weisungen Maturitätsprüfungen der Kantonalen Maturitätskommission (Mai 2008) inklusive Hinweis auf Anhang 1: Fachspezifische Weisungen KMK (Lehrer/-innen)*

Abkürzungen

EF: Ergänzungsfach

EN: Erfahrungsnoten der geprüften Fächer

KMK: Kantonale Maturitätskommission

MAR: Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, 1995

MiSDV: Mittelschulverordnung des Kantons Bern (2007)

MiSG: Mittelschulgesetz des Kantons Bern (2007)

MiSV: Mittelschulverordnung des Kantons Bern (2007)

MN: Maturitätsnoten der nicht geprüften und der geprüften Fächer

SF: Schwerpunktfach